7/SN-382/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1028-1 und 2/94

Wien, 27. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 20 -GE/19 94
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai 1994

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AD 1105 B – 3 – 871 – 131650 – 20 ○○○○○○

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1028-1 und 2/94 Wien, 27. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; Stellungnahme

zu Zl. 52.135/3-2/94

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 10. März 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979):

Zu § 3 Abs. 8:

Art. 9 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates sieht einen Freistellungsanspruch für Vorsorgeuntersuchungen nur vor, wenn diese Untersuchungen "während der Arbeitszeit stattfinden müssen". Diese Einschränkung wird auch bei der gegenständlichen Bestimmung zu gelten haben.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Die Formulierung "im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" erscheint im Lichte des Legalitätsprinzips zu unbestimmt.

Zu § 4a:

Nach dem vorgeschlagenen Text dürfen stillende Mütter u.a. auch nicht mit Arbeiten gemäß § 4 Abs. 5 MSchG beschäftigt werden. Bei den werdenden Müttern besteht diesbezüglich aber eine wesentliche Einschränkung. Nach § 4 Abs. 5 MSchG dürfen werdende Mütter nur dann nicht mit den in dieser Bestimmung genannten Arbeiten beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind. Diese Voraussetzung muß im Fall des § 4 Abs. 5 Z 3 MSchG durch ein Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt werden.

Da nicht verständlich ist, warum gerade bei den im § 4 Abs. 5 MSchG genannten Tätigkeiten eine Unterscheidung zwischen werdenden und stillenden Müttern getroffen wird, wäre auch hier die aufgezeigte Einschränkung zu fordern.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Normierung "in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung" erscheint jedenfalls im Sinne des Art. 18 B-VG nicht ausreichend determiniert.

Zu § 8a:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung sollte eine Regelung erwogen werden, wie oft diese Ruhemöglichkeit während der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden kann und wie lange sie im Einzelfall dauern darf.

Abs. 3 entspricht zwar der Richtlinie 89/654/EWG des Rates, dennoch erscheint eine Unterscheidung zwischen werdenden und stillenden Müttern in Arbeitsstätten und solchen außerhalb von Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebundenen Anlagen

nicht angebracht. Ist man aus Gründen des Mutterschutzes der Auffassung, daß werdende und stillende Mütter derartige Ruhemöglichkeiten benötigen, so müßten diese Ruhemöglichkeiten auch jenen Frauen gewährt werden, die außerhalb von Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebundenen Anlagen tätig sind. Aber selbst für den Fall, daß diese Ruhemöglichkeiten nur auf feste Gebäude Anwendung finden, wird die in Aussicht genommene Bestimmung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Es darf in diesem Zusammenhang als Beispiel angeführt werden, daß in Vorverkaufsstellen öffentlicher Verkehrseinrichtungen (etwa bei den Wiener Stadtwerken) vor allem weibliches Personal beschäftigt ist. Abgesehen davon, daß in diesen oder in der Nähe dieser Arbeitsstätten Ruhemöglichkeiten nur schwer zur Verfügung gestellt werden können, sind selbst bei Schaffung dieser Ruhemöglichkeiten durch Liegepausen im Arbeitsablauf empfindliche Dienstbetriebsstörungen nicht ausgeschlossen. Ferner werden mit der Schaffung solcher Liegemöglichkeiten insbesondere in Amtsgebäuden erhebliche Kostenbelastungen verbunden sein.

Zu § 15 c Abs. 6:

Im Zusammenhang mit der Änderung dieser Bestimmung wird lediglich darauf verwiesen, daß bei den im ersten Satz des § 15c Abs. 6 angegebenen Fristen für die Bekanntgabe der Absicht, Teilzeitbeschäftigungen in Anspruch zu nehmen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auch im 4. Lebensjahr des Kindes nicht berücksichtigt worden ist.

Zu § 37 Abs. 1:

Um Übertretungen zum Schutz werdender Mütter und der (ungeborenen) Kinder zu verhindern, sollte die vorgesehene Mindeststrafe doppelt so hoch angesetzt werden.

Zu Art. II (Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz):

Zu § 8 Abs. 10 zweiter Satz:

Hier ist lediglich auf ein offenkundiges Redaktionsversehen hinzuweisen. Der zweite Satz des § 8 Abs. 10 besteht nämlich nach dem vorliegenden Entwurfstext aus zwei Sätzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor